

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat nichts dagegen einzuwenden, dass die US-Air Base Ramstein als Hauptdrehkreuz für die völkerrechts- und verfassungswidrigen US-Angriffskriege in Afghanistan und im Irak missbraucht wird – Erste Klagen gegen Ausbaugenehmigung auch in der Berufungsinstanz abgeschmettert!

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 088/08 – 23.05.08**

Die rheinland-pfälzische Justiz und die völkerrechts- und verfassungswidrigen Aktivitäten der US-Air Force auf der Air Base Ramstein

Am 21.05.08 hat auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz in zweiter Instanz die ersten Klagen gegen den Ausbau der US-Air Base Ramstein abgewiesen. Im Internet ist der vollständige Text der Presserklärung des Gerichts zu diesem seltsamen Urteil auf der folgenden Website zu finden: http://cms.justiz.rlp.de/justiz/nav/699/6993f1d2-a512-11d4-a737-0050045687ab&sel_uCon=88420156-091a-0a11-33e2-dc6169740b3c&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-00000000042.htm. Wir drucken nur die Passagen ab, die wir für besonders aufschlussreich halten. Die Hervorhebungen im Text haben wir vorgenommen:

Pressemitteilung Nr. 25/2008

Urteile vom 21. Mai 2008, Aktenzeichen: 8 A 10910/07.OVG und 8 A 10911/07.OVG
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 56068 Koblenz
- Medienstelle -

OVG: Klagen gegen Erweiterung des Militärflugplatzes Ramstein auch in der Berufung erfolglos

Die den US-Streitkräften erteilte luftrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Militärflugplatzes Ramstein trägt in ihrer zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht noch einmal ergänzten Fassung dem Lärmschutz hinreichend Rechnung. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Mit Bescheid vom 11. Juni 2003 hatte die Wehrbereichsverwaltung West den US-Streitkräften die Genehmigung zur Erweiterung des Militärflugplatzes Ramstein erteilt. Wesentlicher Gegenstand ist die Errichtung einer neuen Hauptstart- und Landebahn im Süden. Die Änderungen ermöglichen auch die Nutzung des Flugplatzes durch Großraumtransportflugzeuge. **Die hiergegen von der Ortsgemeinde Hütschenhausen und einer Reihe in der Nachbarschaft des Flugplatzes wohnenden Bürgern erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. W. zurück. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidungen. ...**

Die von der Genehmigungsbehörde zur Bewältigung der Fluglärmproblematik angestellte Abwägung weise keine Fehler auf. Auf Anordnungen zum aktiven Schallschutz durch flugbetriebliche Regelungen habe sie rechtsfehlerfrei verzichtet. **Vorgaben zur Regulierung des am Flugplatz Ramstein eingesetzten Fluggeräts seien mit dessen militärischer Aufgabenstellung nicht vereinbar. ...**

Die in der Genehmigung getroffenen Regelungen zum passiven Schallschutz entsprechen

den rechtlichen Anforderungen. Durch die festgelegten Schutzziele werde hinreichende Vorsorge getroffen, um die Flugplatzanwohner vor einer unzumutbaren Fluglärmbelastung am Tage zu schützen. ... Im Übrigen liege der in der Genehmigung festgelegte Dauerschallpegel noch unter dem im neuen Fluglärmschutzgesetz vorgesehenen und künftig bei Genehmigung von neuen oder wesentlich erweiterten Militärflugplätzen verbindlichen Wert.

Die in der mündlichen Verhandlung als weiteres Schutzziel geregelte Einhaltung eines Dauerschallpegels innen von 45 dB(A) gebe vor allem den Eigentümern von außerhalb des Tagschutzgebietes gelegenen Grundstücken die **Möglichkeit, im Einzelfall die Notwendigkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen in ihren Wohnräumen nachzuweisen.**

Die Festlegung der Grenze des Tagschutzgebietes beruhe auf einer rechtlich nicht zu beanstandenden Prognose des Flugbetriebs im Ausbauzustand des Flugplatzes Ramstein. In die Prognose von insgesamt rund 38.700 Flugbewegungen zur Tagzeit seien hohe Sicherheitsreserven insbesondere für den Krisen- und Kriegsfall eingerechnet worden. Dies werde durch die tatsächlichen Flugbewegungszahlen am Flugplatz Ramstein seit Inbetriebnahme der neuen Hauptstart- und Landebahn bestätigt, die nur bei etwa der Hälfte der prognostizierten Flugbewegungen lägen.

Auch was den Schutz vor unzumutbarem Fluglärm in der Nacht angehe, könnten die Kläger keine ergänzenden Schutzmaßnahmen beanspruchen. ... Bei unerwarteten Änderungen des prognostizierten Nachtflugszenarios sehe die Genehmigung außerdem die Möglichkeit zusätzlicher Auflagen vor.

Weiterhin halte die Entschädigungsregelung für fluglärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen des Außenwohnbereichs rechtlicher Überprüfung stand. ...

Soweit schließlich eine Privatklägerin geltend gemacht habe, durch die Genehmigung müssten völkerrechtswidrige Einsätze vom Flugplatz Ramstein aus unterbunden werden, folge eine entsprechende Rechtspflicht der Genehmigungsbehörde weder aus Verfassungs- noch aus Völkerrecht.

Unser Kommentar

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen und die Bürger, deren Klagen jetzt auch in der Berufungsverhandlung vom Obergerverwaltungsgericht Koblenz abgewiesen wurden, hatten keine grundsätzlichen Einwände gegen den Ausbau und die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein: Sie wollten den Krach der in Ramstein startenden und landenden US-Transporter nach dem St.-FLorians-Prinzip nur möglichst weit von ihren Wohngebieten fernhalten und oder sich ihr Gewissen und ihre Ruhe wenigstens für mehr Geld abkaufen lassen. Nachdem ihnen schon das Verwaltungsgericht Neustadt andere Flugrouten oder höhere Entschädigungen in größeren Lärmschutzgebieten verweigert hatte (s. LP 114/06, 126/06, 007/07, 015/07, 016/07, 028/07, 038/07, 062/07 und 085/07), konnten ihre sehr lustlos agierenden Anwälte auch vor dem OVG keine einzige ihrer Forderung durchsetzen.

Die Wehrbereichsverwaltung West hatte der US-Air Force am 11.06.03 mit ihrer Erweiterungs-Genehmigung eine Blanko-Vollmacht für den Betrieb der ausgebauten Air Base Ramstein ausgestellt, und im Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 12.02.07 wurden alle genehmigten Vorgaben über Flugrouten, Lärmschutzgebiete, die tagsüber und

nachts "zumutbaren Lärmwerte" und die mehr als bescheidenen Entschädigungszahlungen gutgeheißen.

Nach dem erstinstanzlichen Urteil hatten wir in der LUFTPOST 038/07 geschrieben: "Wer die entscheidende Rolle der US-Air Base Ramstein in den völkerrechtswidrigen US-Angriffskriegen nicht thematisiert, wer für ein paar Euro 'Entschädigung' mehr die verfassungswidrigen Aktivitäten, die ständig von Ramstein ausgehen, bewusst übersieht und ausdrücklich nicht zum Bestandteil seiner Klage gegen den Flugplatzausbau macht, braucht sich über das am 12.02.07 überraschend schnell verkündete Urteil des Verwaltungsgerichtes Neustadt nicht zu wundern.

Die Richter aus Neustadt und besonders die Vorsitzende Richterin Carmen Seiler-Dürr haben die Erwartungen, welche die Bundesregierung, die rheinland-pfälzischen Landesregierung und die nachgeordneten militärischen und zivilen Behörden in sie gesetzt haben, voll erfüllt. Die deutschen Hiwis aus Politik und Justiz können ihren militärischen US-Auftraggebern erst einmal erfolgreichen Vollzug melden. Die US-Air Force darf auch in Zukunft ihre zentrale Drehscheibe Ramstein uneingeschränkt rund um die Uhr für die völkerrechtswidrigen Angriffskriege der Bush-Administration in Afghanistan, im Irak und auch für den geplanten Atomangriff auf den Iran nutzen."

Jetzt hat auch das OVG der US-Air Force bestätigt, dass sie auf ihrer Air Base Ramstein rund um die Uhr uneingeschränkt alles treiben darf, was die völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffskriege der Bush-Administration am Laufen hält.

In der Berufungsverhandlung in Koblenz hatte eine Klägerin auf Betreiben eines Rechtsanwalts aus Marburg ihre Klage in letzter Minute um das Problem der völkerrechtswidrigen Einsätze, die von Ramstein ausgehen, erweitert. Das sollte eigentlich an einem zweiten Verhandlungstag behandelt werden. Weil sich dann aber die anderen Anwälte der Kläger und das OVG in Koblenz nachträglich darauf verständigt haben, die Berufungsverhandlung an nur einem Tag, dem 24.04.08, durchzuziehen, konnte der neue Aspekt der Klage vor Gericht nicht anwaltlich vertreten werden.

Den zu der völkerrechtlichen Problematik vorliegenden Schriftsatz des Marburger Anwalts wischte das OVG unter dem Vorsitzenden Richter Held laut Pressemitteilung mit dem dürftigen Argument vom Tisch, weder aus dem Verfassungs- noch aus dem Völkerrecht würden der Genehmigungsbehörde irgendwelche Rechtspflichten erwachsen. Nach einer Rundfunk-Meldung soll das OVG Koblenz keine Revision gegen sein Urteil zugelassen haben. Damit wären die ersten Klagen gegen den Ausbau der US-Air Base Ramstein endgültig gescheitert.

Bleibt nur zu hoffen, dass es einer weiteren Klänergemeinschaft, deren Klage noch nicht einmal erstinstanzlich verhandelt ist, gelingt, in ihrem Verfahren die rheinland-pfälzische Justiz zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den Problemen zu zwingen, die durch die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein aufgeworfen werden. An dem Urteil BVerwG 2 WD 12.04 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.05 (s. LP 033/05 und 034/059), das die klaren Grenzen aufgezeigt hat, die das Völkerrecht und unser Grundgesetz solchen Aktivitäten setzen, sollten sich auch trickreiche Richter/innen in Neustadt und Koblenz nicht länger vorbei mogeln.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern